

TE Vwgh Erkenntnis 2011/12/15 2008/10/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
82/04 Apotheken Arzneimittel;

Norm

AMG 1983 §11 Abs1;
AVG §56;
AVG §67g Abs2 idF 1998/I/158;
AVG §67g Abs2 Z2 idF 1998/I/158;
AVG §8;
VStG §24;
VStG §31 Abs1;
VStG §31 Abs2;
VStG §31 Abs3 idF 1998/I/158;
VStG §32 Abs1;
VStG §46 Abs1;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 67g gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67g gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
3. AVG § 67g gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 67g gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. AVG § 67g gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
3. AVG § 67g gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 24 heute

2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 31 heute
 2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 31 heute
 2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 31 heute
 2. VStG § 31 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 31 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 31 gültig von 26.03.2009 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. VStG § 31 gültig von 01.01.1999 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. VStG § 31 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
 7. VStG § 31 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
-
1. VStG § 32 heute
 2. VStG § 32 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 32 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VStG § 32 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 5. VStG § 32 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. VStG § 46 heute
 2. VStG § 46 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VStG § 46 gültig von 01.04.2017 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016
 4. VStG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 31.03.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VStG § 46 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 6. VStG § 46 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Mizner sowie die Hofräte Dr. Stöberl und Dr. Lukasser als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Uhlir, über die Beschwerde des K L in Wien, vertreten durch Mag. Wilfried Embacher, Rechtsanwalt in 1040 Wien, Schleifmühlgasse 5/8, gegen den Bescheid des Unabhängigen

Verwaltungssenes Wien vom 23. November 2007, Zl. UVS- 06//50/8495/2006-13, betreffend Übertretung des Arzneimittelgesetzes (weitere Partei: Bundesminister für Gesundheit), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 29. November 2004 als Betriebsinhaber in seinem Gewerbebetrieb an einer näher bezeichneten Adresse in Wien entgegen § 11 Abs. 1 Arzneimittelgesetz (idF des BGBl. I Nr. 35/2004), wonach Arzneispezialitäten im Inland erst abgegeben oder für die Abgabe im Inland bereitgehalten werden dürften, wenn sie vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zugelassen würden, die Arzneispezialität "Senna-Chrysanthemum-Beutel (Tee)" zur Abgabe im Inland bereitgehalten, obwohl die erforderliche Zulassung dieser Arzneispezialität gemäß § 11 Arzneimittelgesetz nicht vorliege. Er habe dadurch gegen § 11 Abs. 1 iVm § 84 Z. 5 Arzneimittelgesetz verstoßen, weshalb über ihn eine Geldstrafe von EUR 800,-- (Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer einer Woche) verhängt werde. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 29. November 2004 als Betriebsinhaber in seinem Gewerbebetrieb an einer näher bezeichneten Adresse in Wien entgegen Paragraph 11, Absatz eins, Arzneimittelgesetz in der Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 35 aus 2004,), wonach Arzneispezialitäten im Inland erst abgegeben oder für die Abgabe im Inland bereitgehalten werden dürften, wenn sie vom Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz zugelassen würden, die Arzneispezialität "Senna-Chrysanthemum-Beutel (Tee)" zur Abgabe im Inland bereitgehalten, obwohl die erforderliche Zulassung dieser Arzneispezialität gemäß Paragraph 11, Arzneimittelgesetz nicht vorliege. Er habe dadurch gegen Paragraph 11, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 84, Ziffer 5, Arzneimittelgesetz verstoßen, weshalb über ihn eine Geldstrafe von EUR 800,-- (Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer einer Woche) verhängt werde.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, die Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend macht.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, sah allerdings von der Erstattung einer Gegenschrift ab.

Die Beschwerde bringt ausschließlich vor, die Strafbarkeit sei gemäß § 31 Abs. 3 erster Satz VStG wegen des Ablaufs von drei Jahren seit Begehung der Tat verjährt, weil der angefochtene Bescheid erst am 7. Dezember 2007 dem Beschwerdeführer zugestellt worden sei. Die Beschwerde bringt ausschließlich vor, die Strafbarkeit sei gemäß Paragraph 31, Absatz 3, erster Satz VStG wegen des Ablaufs von drei Jahren seit Begehung der Tat verjährt, weil der angefochtene Bescheid erst am 7. Dezember 2007 dem Beschwerdeführer zugestellt worden sei.

Dieses Vorbringen verhilft der Beschwerde zum Erfolg:

Gemäß § 31 Abs. 2 VStG (in der hier maßgeblichen Fassung des BGBl. I Nr. 158/1998) beträgt die Verjährungsfrist bei den Verwaltungsübertretungen der Gefährdung, Verkürzung oder Hinterziehung von Landes- und Gemeindeabgaben ein Jahr, bei allen anderen Verwaltungsübertretungen sechs Monate. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt. Gemäß § 31 Abs. 3 erster Satz leg.cit. darf - wenn seit dem in Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen sind - ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden. Gemäß Paragraph 31, Absatz 2, VStG (in der hier maßgeblichen Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998,) beträgt die Verjährungsfrist bei den Verwaltungsübertretungen der Gefährdung, Verkürzung oder Hinterziehung von Landes- und Gemeindeabgaben ein Jahr, bei allen anderen Verwaltungsübertretungen sechs Monate. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt. Gemäß Paragraph 31, Absatz 3, erster Satz leg.cit. darf - wenn seit dem in Absatz 2, bezeichneten Zeitpunkt drei Jahre vergangen sind - ein Straferkenntnis nicht mehr gefällt werden.

Als Straferkenntnis im Sinn des § 31 Abs. 3 erster Satz VStG ist auch die Bestätigung eines solchen durch die im Instanzenzug angerufene Berufungsbehörde - wie im vorliegenden Fall - zu verstehen (vgl. die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 § 31 VStG E 74 wiedergegebene ständige hg. Rechtsprechung). Als Straferkenntnis im Sinn des Paragraph 31, Absatz 3, erster Satz VStG ist auch die Bestätigung eines solchen durch die im Instanzenzug angerufene Berufungsbehörde - wie im vorliegenden Fall - zu verstehen vergleiche , die bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 Paragraph 31, VStG E 74 wiedergegebene ständige hg. Rechtsprechung).

Gemäß § 67 g Abs. 1 AVG (ebenfalls in der hier maßgeblichen Fassung des BGBl. I Nr. 158/1998), welcher zufolge § 24 erster Satz VStG auch auf das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung findet, sind im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten der Bescheid und seine wesentliche Begründung aufgrund der Verhandlung, und zwar wenn möglich, sogleich nach deren Schluss zu beschließen und öffentlich zu verkünden. Die Verkündung des Bescheides ist von der Anwesenheit der Parteien unabhängig. Gemäß § 67 g Abs. 2 leg.cit. entfällt die Verkündung, wenn (Z. 1) eine Verhandlung nicht durchgeführt (fortgesetzt) worden ist oder (Z. 2) der Bescheid nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung beschlossen werden kann und jedermann die Einsichtnahme in den Bescheid gewährleistet ist. Gemäß § 67 g Abs. 3 leg.cit. ist den Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides zuzustellen. Gemäß Paragraph 67, g Absatz eins, AVG (ebenfalls in der hier maßgeblichen Fassung des Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998.), welcher zufolge Paragraph 24, erster Satz VStG auch auf das Verwaltungsstrafverfahren Anwendung findet, sind im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten der Bescheid und seine wesentliche Begründung aufgrund der Verhandlung, und zwar wenn möglich, sogleich nach deren Schluss zu beschließen und öffentlich zu verkünden. Die Verkündung des Bescheides ist von der Anwesenheit der Parteien unabhängig. Gemäß Paragraph 67, g Absatz 2, leg.cit. entfällt die Verkündung, wenn (Ziffer eins,) eine Verhandlung nicht durchgeführt (fortgesetzt) worden ist oder (Ziffer 2,) der Bescheid nicht sogleich nach Schluss der mündlichen Verhandlung beschlossen werden kann und jedermann die Einsichtnahme in den Bescheid gewährleistet ist. Gemäß Paragraph 67, g Absatz 3, leg.cit. ist den Parteien eine schriftliche Ausfertigung des Bescheides zuzustellen.

Das Protokoll über die von der belangten Behörde am 22. Oktober 2007 durchgeführte Verhandlung umfasst den folgenden Absatz:

"Die Verkündung der Entscheidung kann nicht im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung stattfinden, der Berufungswerber (Beschwerdeführer) erklärt sich damit einverstanden und verzichtet auf die Anberaumung einer Verkündungstagsatzung. Der Berufungsbescheid ergeht schriftlich."

Nach Ausweis der vorgelegten Verwaltungsakten wurde die schriftliche Ausfertigung des angefochtenen Bescheides dem Beschwerdeführer tatsächlich erst am 7. Dezember 2007 zugestellt.

Die Beschwerde weist in diesem Zusammenhang zutreffend auf die ständige hg. Rechtsprechung hin, wonach die Dreijahresfrist des § 31 Abs. 3 erster Satz VStG nur dann gewahrt ist, wenn das Straferkenntnis innerhalb der dort genannten Frist gegenüber dem Beschuldigten rechtswirksam erlassen wurde. Die Erlassung des Straferkenntnisses gegenüber einer anderen Verfahrenspartei (im vorliegenden Fall etwa gegenüber dem Magistrat der Stadt Wien als Strafbehörde erster Instanz nach § 51d VStG) ist hingegen nicht geeignet, diese Wirkung herbeizuführen (vgl. etwa die Judikaturnachweise bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 § 31 VStG E 81 sowie etwa aus neuerer Zeit den hg. Beschluss vom 29. April 2003, Zl. 2002/02/0295). Die Beschwerde weist in diesem Zusammenhang zutreffend auf die ständige hg. Rechtsprechung hin, wonach die Dreijahresfrist des Paragraph 31, Absatz 3, erster Satz VStG nur dann gewahrt ist, wenn das Straferkenntnis innerhalb der dort genannten Frist gegenüber dem Beschuldigten rechtswirksam erlassen wurde. Die Erlassung des Straferkenntnisses gegenüber einer anderen Verfahrenspartei (im vorliegenden Fall etwa gegenüber dem Magistrat der Stadt Wien als Strafbehörde erster Instanz nach Paragraph 51 d, VStG) ist hingegen nicht geeignet, diese Wirkung herbeizuführen vergleiche , etwa die Judikaturnachweise bei Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2 Paragraph 31, VStG E 81 sowie etwa aus neuerer Zeit den hg. Beschluss vom 29. April 2003, Zl. 2002/02/0295).

Ausgehend von dem von der belangten Behörde ihrer Entscheidung zugrunde gelegten Tatzeitpunkt (29. November 2004) und der Erlassung des angefochtenen Bescheides gegenüber dem Beschwerdeführer erst am 7. Dezember 2007 ist somit Strafbarkeitsverjährung eingetreten.

Daran vermag auch der im Verwaltungsakt enthaltene Aktenvermerk vom 23. November 2007 nichts zu ändern, mit dem "gemäß § 67g Abs. 2 AVG" beurkundet wurde, dass am 23. November 2007 "der Berufungsbescheid verkündet"

worden sei. Daran vermag auch der im Verwaltungsakt enthaltene Aktenvermerk vom 23. November 2007 nichts zu ändern, mit dem "gemäß Paragraph 67 g, Absatz 2, AVG" beurkundet wurde, dass am 23. November 2007 "der Berufungsbescheid verkündet" worden sei.

So wurde die in § 67 g Abs. 2 AVG in der Fassung des BGBl. Nr. 471/1995 unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichte Beurkundung der Verkündung eines Bescheides durch Aktenvermerk bereits mit der am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 beseitigt (vgl. deren Z. 35 und 47). So wurde die in Paragraph 67, g Absatz 2, AVG in der Fassung des Bundesgesetzblatt Nr. 471 aus 1995, unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichte Beurkundung der Verkündung eines Bescheides durch Aktenvermerk bereits mit der am 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 158 aus 1998, beseitigt vergleiche , deren Ziffer 35 und 47).

Aus § 67 g Abs. 2 Z. 2 AVG in der hier maßgeblichen Fassung folgt vielmehr, dass die mündliche Verkündung eines Bescheides überhaupt zu entfallen hat, wenn dieser nicht unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung beschlossen werden kann. Eine entgegen § 67 g Abs. 2 AVG erfolgte mündliche "Verkündung" des Bescheides ist unwirksam, sodass der Bescheid durch die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung zu erlassen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 67g Rz 6 und 10, mwN). Aus Paragraph 67, g Absatz 2, Ziffer 2, AVG in der hier maßgeblichen Fassung folgt vielmehr, dass die mündliche Verkündung eines Bescheides überhaupt zu entfallen hat, wenn dieser nicht unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung beschlossen werden kann. Eine entgegen Paragraph 67, g Absatz 2, AVG erfolgte mündliche "Verkündung" des Bescheides ist unwirksam, sodass der Bescheid durch die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung zu erlassen ist vergleiche , Hengstschläger/Leeb, AVG Paragraph 67 g, Rz 6 und 10, mwN).

Der angefochtene Bescheid war somit gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war somit gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 4 und 5 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 4, und 5 VwGG abgesehen werden.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 15. Dezember 2011

Schlagworte

Berufungsverfahren Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6 Zeitpunkt der Bescheiderlassung Eintritt der Rechtswirkungen Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5 Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Verfahrensbestimmungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008100010.X00

Im RIS seit

12.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>